



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Betrifft: Eintritt von Kapitalgesellschaften in die ambulante
Versorgung/Versorgungsgesetz

Entschließung

Auf Antrag von Frau Dr. Keller, Herrn Dr. Handrock, Herrn Prof. Dr. Mau, Herrn Dr. Tegethoff und Herrn Dr. Fitzner (Drucksache I - 11) fasst der 114. Deutsche Ärztetag folgende Entschließung:

Der 114. Deutsche Ärztetag begrüßt die im Referentenentwurf zum Versorgungsgesetz enthaltenen Änderungen, fordert den Gesetzgeber aber auf, bei der anstehenden Gesetzesnovellierung außerdem dafür Sorge zu tragen, dass

1. Kapitalgesellschaften sich in Zukunft an Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) nicht mehr beteiligen dürfen, auch nicht durch Übernahme von Anteilen an bereits bestehenden MVZ;
2. bei bestehenden Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an MVZ sichergestellt wird, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zusteht. Es sollte, wo immer das möglich ist, angestrebt werden, in den nächsten zehn Jahren die bestehenden Beteiligungen der Kapitalgesellschaften an MVZ in ärztlichen Besitz zurückzuführen.

Begründung:

Im Bereich der Medizinischen Versorgungszentren vollzieht sich derzeit der Eintritt von Kapitalgesellschaften in die ambulante fachärztliche Versorgung.

Der Eintritt von nationalen und internationalen Kapitalgesellschaften stellt einen der Grundpfeiler der ärztlichen Versorgung in Deutschland infrage, nämlich dass wirtschaftlich eigenverantwortliche Ärzte die ihnen anvertrauten Versicherungsbeiträge zum Nutzen der ihnen anvertrauten Patienten einsetzen, ohne auf die finanziellen Interessen fremder Anteilseigner Rücksicht nehmen zu müssen. Für die Medizinischen Versorgungszentren bedeutet der Eintritt von Kapitalgesellschaften, dass die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen von wirtschaftlichen Interessen nicht mehr gewahrt ist. Das Problem für die ambulante Versorgung vergrößert sich dadurch, dass die beschriebenen MVZ-Strukturen bereits jetzt schon regional Monopolcharakter erlangt haben und sich darüber hinaus zu überregionalen Ketten vernetzen. Dadurch verschiebt sich das Gleichgewicht

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



im Gesundheitssystem, u. a. deshalb, weil benachbarte Praxen aufgrund des Konkurrenzdruckes nicht mehr wiederbesetzt werden können, da jüngere Kollegen keine wirtschaftlich fundierte Basis für die eigene Niederlassung in der unmittelbaren Nachbarschaft großer überregionaler Strukturen sehen.

Der Eintritt von Kapitalgesellschaften in die ambulante Versorgung war nur durch die Ausnutzung von Gesetzeslücken möglich und ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Im Übrigen verweisen wir zur Begründung auf das Eingangsstatement von Prof. Hoppe.